

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Jahresarbeitsmenge		durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Sockelbetrag	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit
Untergrenze	Obergrenze			
$W_{\min}$	$W_{\max}$	$W_s$	$SB_w$	AP
von [kWh]	bis [kWh]	[in kWh]	[in €/Jahr]	[ct/kWh]
-	1.500.000	-	-	0,293
1.500.001	5.000.000	1.500.000	4.395	0,273
5.000.001	10.000.000	5.000.000	13.950	0,244
10.000.001	25.000.000	10.000.000	26.150	0,199
25.000.001	-	25.000.000	56.000	0,119

Abrechnungsformel Arbeitsentgelt:  $NE_w = (W - W_s) \times AP + SB_w$

NEW	Arbeitsentgelt	[in €/Jahr]
W	abzurechnende Arbeitsmenge	[in kWh]
WS	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	[in kWh]
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit	[ct/kWh]
SBW	Sockelbetrag für abgegoltene Arbeit	[in €/Jahr]

*Fortsetzung Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung*

Jahreshöchstleistung		durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Sockelbetrag	Leistungspreis der nicht abgeholzten Leistung
Untergrenze	Obergrenze			
$P_{min}$	$P_{max}$	$P_s$	$SB_p$	LP
von [kW]	bis [kW]	[in kW]	[in €/Jahr]	[in €/Jahr]
-	750,00	-	-	11,24
751,00	2.000,00	750,00	8.430,00	10,28
2.001,00	4.500,00	2.000,00	21.280,00	8,59
4.501,00	10.000,00	4.500,00	42.755,00	6,49
10.001,00	-	10.000,00	78.450,00	4,76

Abrechnungsformel für Preistabelle Leistungsentgelt:  $NE_p = (P - P_s) \times LP + SB_p$

NEP	Leistungsentgelt	[in €/Jahr]
P	abzurechnende Leistungsmenge	[in kW]
WS	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	[in kW]
LP	Arbeitspreis der nicht abgeholzten Leistung	[€/kW]
SBP	Sockelbetrag für abgegoltene Leistung	[in €/Jahr]

Entnahmestellen mit einer maximalen jährlichen Ausspeiseleistung  $\geq 500$  kW und/oder einer maximalen jährlichen Entnahme von  $\geq 1.500.000$  kWh werden nach §24 Abs.1 Satz 1 GasNZV als registrierende Leistungsmessung eingestuft und abgerechnet.

Den genannten Preisen sind die Umsatzsteuer sowie gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) hinzuzurechnen. Die Abrechnung erfolgt stets mittels Zonenmodell für Arbeit und Leistung.

*Preisblatt 2: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung*

Tarifbezeichnung	Jahresarbeit [in kWh]	Grundpreis [in €/Monat]	Arbeitspreis [in ct/kWh]
Kochgas	0 – 1.000	2,00	3,690
Warmwasser	1.001 – 4.000	4,00	1,300
Heizgas, EFH	4.001 – 50.000	5,00	1,000
MFH, Kleingewerbe	50.001 – 300.000	10,50	0,860
MFH, Gewerbe	300.001 – 1.000.000	87,50	0,560
gewerbliche, industr. Anwendung	1.000.001 – 1.500.000	176,00	0,450

Abrechnungsformel für Preistabelle:  $NE_{SLP} = W \times AP + GP \times 12$

$NE_{SLP}$	Netzentgelt	[in €/Jahr]
W	abzurechnende Arbeitsmenge	[in kWh]
GP	monatlicher Grundpreis	[in €/Monat]
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit	[ct/kWh]

Den genannten Preisen sind die Umsatzsteuer sowie gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) hinzuzurechnen.

*Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung*

Zählergröße	Ausspeisepunkte		Ausspeisepunkte		Ausspeisepunkte		Ausspeisepunkte	
	ohne Leistungsmessung		ohne Leistungsmessung		ohne Leistungsmessung		ohne Leistungsmessung	
	Messpreis		Messpreis		Messpreis		Messpreis	
	Messung	Messstellen- betrieb	Messung	Messstellen- betrieb	Messung	Messstellen- betrieb	Messung	Messstellen- betrieb
	€/a	€/a	€/halbjährlich	€/halbjährlich	€/viertel- jährlich	€/viertel- jährlich	€/monatlich	€/monatlich
G4 (Inkassozähler)	3,90	36,00	10,20	36,00	20,40	36,00	61,20	36,00
G4 - G6 (Smart-Meter)	3,90	38,10	10,20	38,10	20,40	38,10	61,20	38,10
G4 - G6	3,90	10,50	10,20	10,50	20,40	10,50	61,20	10,50
G10 - G25	3,90	38,10	10,20	38,10	20,40	38,10	61,20	38,10
G40 - G100	3,90	235,00	10,20	235,00	20,40	235,00	61,20	235,00
G160 - G400	3,90	580,00	10,20	580,00	20,40	580,00	61,20	580,00

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

*Fortsetzung Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung bei Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung*

Zählergröße	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	
	Messpreis	
	Messung	Messstellen- betrieb
	€/a	€/a
G40 - G100	91,00	235,00
G160 - G400	91,00	580,00
G650	91,00	1.380,00
G1000	91,00	1.710,00
G1600	91,00	1.950,00
G2500	91,00	2.270,00
Modem / Daten-	-	152,00
Mengenumwerter	-	481,00
Aufpreis für stündliche Messdaten- bereitstellung	1.650,00	-

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## *Fortsetzung Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung bei Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung*

§ 7 Abs. 2 S. 2 Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) sieht vor, dass die Abrechnung der Netznutzung beim Netzbetreiber verbleibt und Bestandteil der Netzentgelte ist.

Dies gilt gleichermaßen für Strom und für Gas. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ist ab dem 01.01.2017 ein gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zu bilden. Bei Gas sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung getrennt auszuweisen. Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

Bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung erfolgt die Messung und Abrechnung einmal jährlich. Das Entgelt für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung beinhaltet eine 3 Mal tägliche Messwertübermittlung bei monatlicher Abrechnung.

Die Entgelte für die Zusatzgeräte (Mengenumwerter, Modem mit Datenspeicher) sind nicht in den Entgelten für den Zähler enthalten.  
Diese werden dem Anschlussnutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung.

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet eine jährliche Ablesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Jede zusätzliche Messung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet die Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten

### *Fortsetzung Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung bei Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung*

Messpreise (Messung und Abrechnung) für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung bei unterjähriger Rechnungsstellung:

Die Preise für Messstellenbetrieb und Messung von Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung sowie Sondermessungen sind Jahrespreise (Messung und Messstellenbetrieb jährlich). Sollte auf Wunsch des Anschlussnutzers mehr als eine Messung pro Abrechnungsjahr erfolgen, so wird für diese Leistung ein Messentgelt von 5,85 € je Vorgang erhoben.

Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, wird die Preiskomponente Messung nicht zusätzlich berechnet.

### *Preisblatt 4: Konzessionsabgabe*

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach jeweils geltender Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und nach den mit den betreffenden Städten und Gemeinden vereinbarten Abgabensätzen gemäß Konzessionsvertrag.

Konzessionsgebiet	Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	Gas für sonstige Tarifierungen	Sondervertragskunden
Alf	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Bernkastel-Kues	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Binsfeld	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Bitburg	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Bitburg (Flugplatz)	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Bullay	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Föhren	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Herforst	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Hermeskeil	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Hetzerath	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Irsch/Saar	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Kasel	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Kell	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Kenn	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Konz	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Mandern	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Mertesdorf	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Reinsfeld	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh

### *Fortsetzung Preisblatt 4: Konzessionsabgabe*

Konzessionsgebiet	Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	Gas für sonstige Tariflieferungen	Sondervertragskunden
Saarburg	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Schillingen	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Schweich	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Speicher	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Thalfang	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Trier	0,77 ct/kWh	0,33 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Waldweiler	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Wittlich	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Zeltingen-Rachtig	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Eine Konzessionsabgabenbefreiung nach §2 Absatz 5 Nr. 2 KAV wird erst nach Vorlage eines Wirtschaftsprüferattests gewährt, das sowohl die unternehmensindividuelle Fortschreibung des Grenzpreises sowie die Grenzpreisunterschreitung an der jeweiligen Entnahmestelle für das betroffene Kalenderjahr belegt.

## *Preisblatt 5: Individuelle Netzentgelte nach § 20 GasNEV*

Information gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. GasNZV § 20 (1) 1 - 5

Auf Grundlage einer konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung kann in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt berechnet und angewandt werden. Dies wird der Landesregulierungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Hierzu werden Investitionen und Kosten, die sich aus dem Bau und Betrieb einer fiktiven Leitung zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ergeben, ermittelt. Aus diesen ergeben sich die Kapitalkosten und die Betriebskosten ohne Instandhaltungskosten; dies entspricht den Gesamtkosten. Diese Gesamtkosten für den fiktiven Direktleitungsbaus werden dann mit dem entsprechenden Netzzugangsentgelt nach §18 GasNEV verglichen. Das Sonderentgelt kommt zur Anwendung, sofern das Sonderentgelt günstiger ist als das Netzentgelt nach § 18 GasNEV.

## Fortsetzung Preisblatt 5: Individuelle Netzentgelte nach § 20 GasNEV

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH hat gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV folgende gesonderte Netzentgelte vereinbart:

Nr.	Zählpunktbezeichnung	Ausspeisezone vorgelagerter Netzbetreiber (Creos Deutschland GmbH)	Individuelles Netzentgelt Anteil SWT €	Netzentgelt vorgelagertes Netz* €	Individuelles Netzentgelt Gesamt* €
1	DE701002544240000000000000042523	Thalfang	50.051,00	107.666,50	157.717,50
2	DE701002545160000000000000042580	Eifel (regional)	98.284,00	129.703,50	227.987,50
3	DE701002546340000000000000074890	Eifel (regional)	75.023,00	206.012,71	281.035,71
4	DE701002545160000000000000032839	Eifel (regional)	24.812,00	39.193,92	64.005,92
5	DE701002545160000000000000053904	Eifel (regional)	30.009,00	33.172,32	63.181,32

\*Das genannte vorgelagerte Netzentgelt basiert auf einer Prognose des vorgelagerten Netzpreise sowie der voraussichtlichen Jahreshöchstlast der Entnahmestelle. Zur Abrechnung der vorgelagerten Netznutzung werden der tatsächliche vorgelagerte Netzpreis und die tatsächlichen Jahreshöchstlast der Entnahmestelle im Abrechnungsjahr herangezogen. Die Preisblätter unseres vorgelagerten Netzbetreibers Creos Deutschland GmbH können unter [www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) eingesehen werden.

Zusätzlich zu den individuellen Netzentgelten werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gemäß Preisblatt 3 sowie die Umsatzsteuer und gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) berechnet.

*Preisblatt 6: Entgelte für Sonderleistungen (nicht genehmigungspflichtig)*

Sonderleistungen <sup>1</sup>	€
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	41,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (innerhalb der Arbeitszeit)	41,00
Bereitstellung des Jahreslastganges bei leistungsgemessenen Auspeisepunkten	50,00
Mahnkosten	5,20
Außerturnusmäßige Ablesung des Zählstandes auf Kundenwunsch	13,75
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	nach Aufwand
Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnutzers	nach Aufwand

<sup>1</sup> Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen

*Preisblatt 7: Preise für Grund-/Ersatzversorgung und geduldete Notgasentnahme*

Tarifbezeichnung	Entgelt
Grund- und Ersatzversorgung	Es gilt der aktuelle Grund- und der Ersatzversorgungstarif des für das Netzgebiet zuständigen Grundversorgers <sup>2</sup>
Geduldete Notgasentnahme	Die Preisbestimmung erfolgt durch den Netzbetreiber SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315ff. BGB

<sup>2</sup> Den für das Netzgebiet zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.swt.de](http://www.swt.de)